1. Durchführung der Verkaufsangebotabgabe

1.1. Verkaufsangebotserklärung und Sperrvermerk

Diese Aufforderung, die Verkaufsangebote und die auf ihrer Grundlage geschlossenen Kaufverträge unterliegen deutschem Recht. Diese Aufforderung richtet sich nicht an Wertpapierinhaber in einer Rechtsordnung, in der diese Aufforderung gegen die dort geltenden Gesetze verstößt.

Wertpapierinhaber können Verkaufsangebote nur innerhalb der Angebotsabgabefrist abgeben. Die Verkaufsangebotsabgabe kann nur gegenüber einem depotführenden Kreditinstitut oder einem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (nachfolgend „depotführendes Institut“) erklärt werden. Wertpapierinhaber, die ein Verkaufsangebot für ihre Wertpapiere oder einen Teil ihrer Wertpapiere abgeben wollen, sollen zur Verkaufsangebotabgabe

a.) die Verkaufsangebotsabgabe unter Angabe von Stückzahl und einem Preis kleiner bzw. gleich dem Maximalpreis in % des Nennwertes der angedienten Wertpapiere schriftlich gegenüber dem depotführenden Institut erklären, wobei Gebots schritte von 0,01% zu berücksichtigen sind

b.) die Wertpapiere, für die das Verkaufsangebot abgegeben werden soll, durch ihr depotführendes Institut mit einem Sperrvermerk versehen lassen.

Die Abgabe des Verkaufsangebotes wird mit Zugang der Verkaufsangebotsabgabeerklärung bei dem depotführenden Institut und Setzung des Sperrvermerks wirksam.

Die Wertpapierinhaber erklären mit der Verkaufsangebotsabgabe, dass die angedienten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt und bis zur etwaigen Eigentumsübertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten Dritter sind und bleiben werden.

Mit der Abgabe des Verkaufsangebotes weisen die jeweiligen Wertpapierinhaber ihr depotführendes Institut an, die in der Verkaufsangebotserklärung bezeichneten Wertpapiere zunächst in ihrem Depot zu belassen, jedoch mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen. Der Sperrvermerk darf auch bei möglichen Verzögerungen der Eigentumsübertragung nicht entfernt werden.

Weiter beauftragen und bevollmächtigen die jeweiligen verkaufsangebotsabgebenden Wertpapierinhaber ihr depotführendes Institut, unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung ihres Verkaufsangebotes vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sowie im Fall der Annahme der Verkaufsangebote durch den Auffordernden (vgl. Ziffer 2.3) den Eigentumsübergang der eingereichten Wertpapiere auf den Auffordernden herbeizuführen.

Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung der Verkaufsangebote unwiderruflich erteilt.

Mit der Abgabe Ihres Verkaufsangebots erklären Sie sich unwiderruflich bereit, die angegebenen Wertpapiere zu den in der Verkaufsaufforderung genannten Bedingungen zu verkaufen.

Ein Widerruf oder eine Änderung des Angebots nach Zugang bei Ihrem depotführenden Institut ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verkaufsangebot bereits durch den Auffordernden angenommen wurde oder nicht.

1.2. Abwicklung des Verkaufsangebotes und Kaufpreiszahlung

Für die weitere Abwicklung der Verkaufsangebote ist es erforderlich, dass die depotführenden Institute

a.) spätestens an dem auf das Ende der Angebotsabgabefrist folgenden Bankarbeitstag (07.12.2026, 16:30 Uhr) dem Auffordernden Stückzahlen und Preise der angedienten Wertpapiere mitteilen, für die die Wertpapierinhaber dem depotführenden Institut fristgerecht die Verkaufsangebotsabgabe erklärt haben und für welche fristgerecht ein Sperrvermerk eingetragen wurde; und

b.) zusammen mit der Mitteilung über Stückzahlen und Preise der angedienten Wertpapiere gemäß vorstehend lit. a) dem Auffordernden mitteilen, auf welches Konto des depotführenden Instituts der Auffordernde die Kaufpreise überweisen soll; und

c.) die Wertpapiere, für die fristgerecht die Verkaufsangebotsabgabe erklärt wurde, unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Übertragung der Wertpapiere, insbesondere der Annahme der Verkaufsangebote durch den Auffordernden auf das Depot des Auffordernden übertragen.

Die Voraussetzungen für die Übertragung der Wertpapiere, die kumulativ vorliegen müssen, sind:

(1) der Ablauf der Angebotsabgabefrist,

(2) die Erklärung der Annahme sämtlicher Verkaufsangebote, die bis zu dem durch den Auffordernden festzulegenden und an die depotführenden Institute zu benennenden je ISIN einheitlichen Kaufpreis abgegeben wurden und

(3) die Zahlung des jeweiligen Kaufpreises durch den Auffordernden auf das von dem jeweiligen depotführenden Institut genannte Konto.

Der Auffordernde tritt insoweit bei der Abwicklung **mit Banken** in Vorleistung (Zahlung vor Lieferung). Die Überweisung der Kaufpreise wird voraussichtlich am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf der Angebotsabgabefrist an die depotführenden Institute **in Euro** (Wechselkurs ist der **EZB Referenzkurs vom 04.12.2026**) beauftragt.

Sofern ein Verkaufsangebot vor Ablauf der Angebotsabgabefrist abgegeben wird, gilt für dieses Verkaufsangebot abweichend der am jeweiligen Anmeldetag veröffentlichte EZB-Referenzkurs zur Umrechnung. Maßgeblich ist der Tag, an dem das Verkaufsangebot eingereicht wurde.

Mit der Gutschrift bei dem jeweiligen depotführenden Institut hat der Auffordernde seine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises gegenüber dem das Verkaufsangebot abgebenden Wertpapierinhaber erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen depotführenden Institut, die Geldleistung dem verkaufsanbietenden Wertpapierinhaber gutzuschreiben. Soweit Wertpapiere im Falle

der Nichtannahme des Verkaufsangebotes durch den Auffordernden nicht berücksichtigt werden konnten, werden die depotführenden Institute gebeten, bei den verbleibenden eingereichten Wertpapieren den Sperrvermerk zu entfernen.

Mitteilungen der depotführenden Institute an den Auffordernden nach den vorstehenden Absätzen sollen **vorzugsweise** per E-Mail an **angebot@teligo.de** oder per Telefax an die Faxnummer +49 2721 94926309 erfolgen.

Der Auffordernde wird den depotführenden Instituten voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ende der Angebotsabgabefrist per Telefax oder per E-Mail die Annahme oder Nichtannahme der Verkaufsangebote mitteilen. Die depotführenden Institute werden aus diesem Grund gebeten, dem Auffordernden zusammen mit den Mitteilungen nach vorstehend lit. a) und lit. b) eine Faxnummer und **eine E-Mail-Adresse** mitzuteilen.

1.3. Annahme der Verkaufsangebote

Mit der Annahme des Verkaufsangebotes kommt zwischen dem Auffordernden und dem verkaufsanbietenden Wertpapierinhaber ein Kaufvertrag zu dem vom Auffordernden gegenüber den depotführenden Instituten mitgeteilten je ISIN einheitlichen Kaufpreis (der mindestens dem vom jeweiligen verkaufenden Wertpapierinhaber vorgeschlagenen Preis entspricht, diesen aber auch übersteigen kann) gemäß den Bestimmungen der im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zustande.

Mit der Annahme des Verkaufsangebotes einigen sich der Wertpapierinhaber und der Auffordernde zugleich über die Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Wertpapieren auf den Auffordernden.

Der Auffordernde behält sich vor, alle, keine oder nur die ihm niedrigpreisig angebotenen Wertpapiere zu kaufen. Abgegebene Verkaufsangebote sind bindend.

Mit Abgabe des Verkaufsangebotes erklärt der jeweilige Wertpapierinhaber hierzu sein Einverständnis.

1.4 Eingeschränkte Übertragbarkeit

Für den Fall der eingeschränkten Übertragbarkeit verbleiben die Anleihen in den Depots der verkaufenden Wertpapierinhaber, die Wertpapierinhaber weisen ihr depotführendes Institut für diesen Fall jedoch an, eine dauerhafte Depotsperre zugunsten der teligo GmbH zu setzen. Sobald eine Übertragung möglich ist, werden die Anleihen übertragen.

1.5 Bankverbindung - Depotdaten

Die Bankverbindung/Depotdaten wird Ihnen **mit der Annahme des Verkaufsangebots** mitgeteilt.

Clearing Account DZ Bank Inland 7268 | Ausland 67268

1.6 Kosten der Verkaufsangebotsabgabe und des Verkaufes

Etwaige mit der Verkaufsangebotsabgabe oder dem Verkauf entstehende Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapierinhaber selbst zu tragen.

2. Steuerlicher Hinweis

Die steuerliche Behandlung des Veräußerungsvorgangs bei den Wertpapierinhabern hängt von den jeweiligen individuellen steuerlichen Verhältnissen des Wertpapierinhabers ab. Der Auffordernde übernimmt keine Haftung für steuerliche Konsequenzen.

2.1 Rechtlicher Hinweis

Diese Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten stellt keine Anlageberatung dar. Potenzielle Verkäufer werden gebeten, unabhängigen rechtlichen und finanziellen Rat einzuholen, bevor sie ein Verkaufsangebot abgeben.

Der Auffordernde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Sämtliche Entscheidungen über die Abgabe eines Verkaufsangebots liegen in der alleinigen Verantwortung des Wertpapierinhabers.

Alle im Rahmen des Verkaufsangebots erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des Angebots gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung der Transaktion erforderlich ist.

3. Rückfragen und Kontakt

Rückfragen richten Sie bitte an:

teligo GmbH
Steiler Weg 3
57368 Lennestadt
Telefon: +49 2721 9839144
E-Mail: angebot@teligo.de

DIE ABGABE DES VERKAUFSANGEBOTES ERKLÄREN SIE BITTE GEGENÜBER IHRER DEPOTBANK!

Das Formular dafür können Sie unter https://www.teligo.de/ herunterladen

Lennestadt, im November 2026
teligo GmbH

Version 13.12.2026 – Drucken Sie diese Version als Nachweis aus!